

Produkt:	Gesamtstädtisch
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Sobel
Datum:	26.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	19.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2024	

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2024**Sachdarstellung:**

Der Landrat des Kreises Bergstraße hat mit beigefügtem Schreiben vom 29. Januar 2024 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Stadt Lampertheim für das Haushaltsjahr 2024 erteilt. Genehmigt wurden die Festsetzungen in

§ 2 (Gesamtbetrag der Kredite)	i.H.v.	9.012.233 €
§ 3 (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen)	i.H.v.	22.535.000 €
§ 4 (Höchstbetrag der Kassenkredite)	i.H.v.	8.000.000 €

sowie die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt. Die Genehmigung der Kredite wurde ohne Genehmigungsvorbehalt erteilt.

Ein gemeinsames Gespräch mit der Aufsichtsbehörde fand in diesem Jahr nicht statt. Beanstandungen oder besondere Fragestellungen in Bezug auf die Planung 2024 gab es nicht bzw. wurden bereits im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht erörtert.

Die wesentlichen Punkte der Genehmigung (siehe II. Feststellungen) beziehen sich auf die genehmigungsbedürftigen Bestandteile:

- Ausgeglicherer Ergebnishaushalt (positives ordentliches Ergebnis)
- Positives Saldo der Ein-/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in ausreichender Höhe zur Finanzierung der Tilgungen
- Eine mittelfristige Ergebnis-/Finanzplanung, die dokumentiert, dass die dauernde Leistungsfähigkeit von der Stadt Lampertheim sichergestellt werden kann
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (zur unterjährigen Finanzierung der Ausgaben, bspw. Investitionsausgaben bis zur Kreditaufnahme zum Jahresende)
- Aufbau/Vorhaltung einer sogenannten Liquiditätsreserve
- Eine investive Kreditaufnahme, die den Erfordernissen entspricht aber auch in Bezug auf die entstehenden Folgekosten (Zinsen, Tilgung) angemessen/vertretbar ist

Darüber hinaus standen - wie in jedem Jahr - auch die Gebührenhaushalte und deren Kostendeckungsgrade im Fokus. Zu den Feststellungen und dargestellten Defiziten sei angemerkt, dass sich die Aussagen der Kommunalaufsicht im Wesentlichen auf die

haushalterische Darstellung (doppische Betrachtungsweise) beziehen und nicht auf die Gebührenkalkulationen nach dem KAG (Gesetz über kommunale Abgaben).

Weitere Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung können der beigefügten aufsichtsbehördlichen Genehmigung entnommen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gem. § 97 Abs. 4 HGO erfolgte vom 03. bis zum 13. Februar 2024.

Erstellt

Gesehen

Freigegeben

(Sobel)
Fachdienstleitung
20-1

(Ruh)
Fachbereichsleiter
Finanzen

(Störmer)
Bürgermeister